



Info: Beiträge für Frequenzzuteilungen

Inhaber von Frequenzzuteilungen erhalten im Regelfall Abgabenbescheide für:

- **Gebühren** (für *einmalige* Leistungen der Bundesnetzagentur, die konkret einem Nutzer zuzuordnen sind) und
- **jährliche Beiträge** (für wiederkehrende Leistungen der Bundesnetzagentur, die der Gesamtheit der Nutzer zu Gute kommen).

Die rechtliche Besonderheit des Beitrags gegenüber einer Gebühr liegt darin, dass:

- für die Erhebung alleine die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmter Leistungen genügt,
- die beitragsrelevanten Leistungen und der damit verbundene Vorteil nicht konkret einem einzelnen Nutzer zugeordnet werden müssen.

Über die jährlichen Beiträge werden bestimmte Aufgaben und Leistungen finanziert, welche die Bundesnetzagentur auf Grund gesetzlicher Regelungen wahrnimmt bzw. erbringt. Auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gehören dazu beispielsweise „Frequenzplanung“, „Frequenzkoordinierung“, „Harmonisierung“ und „Normung“, auf der Grundlage des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) gehören dazu beispielsweise „Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit“ und „Maßnahmen im Rahmen der Geräteüberprüfung“.

Das Nähere über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze, die Beitragskalkulation und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise ist in der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) geregelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen eindeutig bestätigt, dass der Anspruch auf diese wiederkehrenden Beiträge besteht, soweit das Allgemeininteresse an der Erfüllung der Aufgaben angemessen beitragsmindernd berücksichtigt wird. Ein entsprechender Abschlag („Selbstbehalt des Bundes“) wird bei der Bestimmung der Beitragssätze berücksichtigt.

Wie entsteht die Beitragspflicht und wie lange besteht diese?

Die Beitragspflicht knüpft an eine Frequenzzuteilung im Sinne des § 55 TKG an, welche als Einzel- oder Allgemeinanzuteilung ausgesprochen sein kann. Die Beitragspflicht besteht für die komplette Dauer der Frequenzzuteilung, auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an. Besteht eine Zuteilung nur für einen Teil des Jahres, werden die Beiträge nach Monaten abgerechnet. Die Beitragspflicht für zurückliegende Zeiträume fällt auch dann nicht weg, wenn die Frequenzzuteilung zwischenzeitlich erloschen ist. Ausschlaggebend ist alleine die Dauer der Frequenzzuteilung im betreffenden Beitragsjahr.

Wie werden die Beitragssätze ermittelt?

Die Bundesnetzagentur erfasst die beitragsrelevanten Kosten mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung. Die Berechnung der Beitragssätze erfolgt, vereinfacht dargestellt, in folgenden Schritten:

- Die Kosten werden pro Beitragsjahr für jede Nutzergruppe ermittelt.
- Der Selbstbehalt des Bundes wird von den ermittelten Kosten abgezogen.
- Die verbleibenden Kosten werden innerhalb der Nutzergruppen auf die einzelnen Zuteilungsinhaber umgelegt. Dies erfolgt an Hand der Anzahl der sog. Bezugseinheiten (z. B. Netz, Frequenz, Sendefunkanlage).

Aus welchem Grund können die Beitragssätze von Jahr zu Jahr schwanken?

Die Kosten für eine Nutzergruppe hängen von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise dem Störungsaufkommen im betreffenden Beitragsjahr. Wegen dieser veränderlichen Größen sind die Kosten nicht konstant, sie können sowohl höher als auch niedriger als in einem vorangegangenen Jahr ausfallen. Aus diesem Grund sind auch die aus den Kosten ermittelten Beitragssätze Schwankungen unterworfen.

Weshalb werden Beiträge erst nachträglich erhoben?

Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze ist der beitragsfähige Aufwand in einem Kalenderjahr. Damit ergibt sich automatisch, dass Beitragssätze nur rückwirkend ermittelt werden können. Nachdem die Beitragssätze für ein zurückliegendes Jahr ermittelt wurden, müssen diese in die Frequenzschutzbeitragsverordnung eingebracht und veröffentlicht werden.

Aus den genannten Gründen können Beiträge auch zukünftig nur rückwirkend erhoben werden. Die Bundesnetzagentur hat das Ziel, den Zeitraum zwischen einem Beitragsjahr und dem Erhebungszeitpunkt möglichst kurz zu halten. Die Festsetzung der Beiträge ist

grundsätzlich bis zum Ablauf des vierten auf das Beitragsjahr folgenden Jahres zulässig, in bestimmten Fällen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt.

Wie errechnen sich meine persönlichen Beiträge?

Die an Hand der Kosten ermittelten und in der FSBeitrV ausgewiesenen Beitragssätze sind die Grundlage für die Bemessung und Festsetzung der individuellen Beiträge. Daneben werden berücksichtigt:

- der Zeitraum, in dem die betroffene Frequenzzuteilung innerhalb des betrachteten Beitragsjahres bestand sowie
- die Zahl der maßgeblichen Bezugseinheiten.

Auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an.

Ich besitze/benutze die Funkanlagen bzw. Frequenzen doch schon lange nicht mehr!

Die Beitragspflicht besteht für die komplette Dauer der Frequenzzuteilung. Auf die tatsächliche Nutzung der Frequenzen kommt es dabei nicht an. Wenn Sie Ihre Frequenzzuteilung nicht mehr benötigen, können Sie auf diese verzichten. Ein rückwirkender Verzicht ist allerdings nicht möglich.

Ich benötige einen Beleg nach den Vorgaben des Steuerrechts!

Die Bundesnetzagentur erhebt Gebühren und Beiträge für die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die ihr auf Grund gesetzlicher Normen übertragen worden sind. Eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist somit nicht gegeben. Die Gebühren und Beiträge werden durch Bescheide festgesetzt, die keine Rechnungen im Sinne des Steuerrechts sind. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Welche Rechte habe ich, wenn ich mit den Bescheiden nicht einverstanden bin?

Jeder Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser ist aufgeführt, wo und in welcher Form Einwände vorgebracht werden können. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, bleiben Sie zur rechtzeitigen Zahlung der Beiträge verpflichtet, da der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Ist die Erhebung eines Kleinbetrags nicht unwirtschaftlich?

Die Bescheide werden überwiegend in einem automatisierten Verfahren erstellt und versandt. Dabei kann es im Einzelfall vorkommen, dass die Versandkosten höher sind als der festgesetzte Betrag. Ein Ausfiltern solcher Fälle wäre mit Kosten verbunden, die ein Vielfaches der Versandkosten ausmachen.

Der Betrieb innerhalb des Bundesgebietes ist nur nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde gestattet.

Anbei finden Sie einen vorausgefüllten Antrag.
Bitte ergänzen Sie die gekennzeichneten Felder und schicken Sie diesen unterschrieben an Ihre Bundesnetzagentur.

Die regional zuständige Dienststelle entnehmen Sie bitte der anliegenden Liste. Evtl. falsch adressierte Anträge werden innerhalb der Behörde weitergeleitet.

Frequenzzuteilungsgebühr: Zurzeit 130,00 Euro steuer- und abzugsfrei.

Zu den laufenden Frequenznutzungsbeiträgen lesen Sie bitte das Infoblatt "Beiträge für Frequenzzuteilungen".

(1) Antragsteller:	(2) Ansprechpartner und Rufnummer für Rückfragen:
	(3) Handelsregister/Amtsgericht: Geburtsdatum:

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle**

Tel.

Ort, Datum

Antrag auf Frequenzzuteilung für nichtöffentlichen mobilen Landfunk (nömL)

(4) <input checked="" type="checkbox"/> Neueinrichtung (Anlage A beifügen)	(5) <input type="checkbox"/> Änderung (Anlage B beifügen)	Frequenzzuteilungsnummer:
--	---	---------------------------

eines Funknetzes des Betriebsfunks für Fernwirkzwecke (Fernwirkfunk) als

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fernwirkfunk für gewerbliche und industrielle Zwecke | <input type="checkbox"/> Fernwirkfunk für Rottenwarnanlagen |
| <input type="checkbox"/> Fernwirkfunk zur Steuerung von Baustellenampeln | <input type="checkbox"/> Fernwirkfunk für Identifizierungszwecke |
| <input type="checkbox"/> Fernwirkfunk zur Übertragung von Korrekturdaten für GPS | <input checked="" type="checkbox"/> Datenfunk für Fernwirk- und Alarmierungszwecke |

(6) **Inbetriebnahmedatum:**

(7) Kassenzzeichen (wenn bekannt):

Hinweis zum Datenschutz

Die Erhebung und Verwendung Ihrer, der Bundesnetzagentur mit diesem Antrag anvertrauten, personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vom Gesetzgeber der Bundesnetzagentur zugewiesenen Aufgaben und unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Zuteilung von Frequenzen gemäß § 55 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für nichtöffentlichen mobilen Landfunk (nömL) werden die im Antragsformular erbetenen Angaben vollständig benötigt. Ihre Daten werden automatisiert verarbeitet und, soweit zum Zwecke des Inkassos erforderlich, im Zahlungsverfahrensverfahren (ZÜV) an die Bundeskasse übermittelt.

Allgemeine Hinweise

Die Zuteilung von Frequenzen für nömL erfolgt auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Frequenznutzungsplanes sowie konkretisierender Verwaltungsvorschriften. Auskünfte über die Frequenzzuteilungsvorschriften erteilen die Außenstellen der Bundesnetzagentur.

Zum Nachweis der Erfüllung der Frequenzzuteilungsvoraussetzungen kann die Bundesnetzagentur die Vorlage eines Nutzungskonzeptes verlangen. Sofern zur Sicherung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur auch Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen subjektiven Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit, Fachkunde) anfordern.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise. Sollten Sie Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachhändler oder an die für Sie zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Anlagen

- Anlage A oder Anlage B
- Anlage C
- geografischer Übersichtsplan (Maßstab 1:100.000)
- Antennendiagramm(e) für die ortsfeste(n) Funkstelle(n)
- weitere Anlagen:

(**Unterschrift des Antragstellers;** bei Firmen rechtsgültige Zeichnung)

Anlage A zum Antrag auf Frequenzteilung für nichtöffentlichen mobilen Landfunk

(1) Antragsteller:	Antragsdatum:
---------------------------	----------------------

Neueinrichtung eines Funknetzes des Betriebsfunks für Fernwirkzwecke (Fernwirkfunk)

(2) gewünschte Frequenz(en): 155,45 Mhz																												
gewünschter Zeitschlitz (nur bei Datenfunk für Fernwirk- und Alarmierungszwecke):																												
(3) Anzahl der Funkanlagen im Funknetz																												
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3">Sender</th> <th colspan="3">Sender/Empfänger</th> <th colspan="3">reine Empfänger</th> </tr> <tr> <th>ortsfest</th> <th>bewegbar</th> <th>mobil</th> <th>ortsfest</th> <th>bewegbar</th> <th>mobil</th> <th>ortsfest</th> <th>bewegbar</th> <th>mobil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Sender			Sender/Empfänger			reine Empfänger			ortsfest	bewegbar	mobil	ortsfest	bewegbar	mobil	ortsfest	bewegbar	mobil						2			
Sender			Sender/Empfänger			reine Empfänger																						
ortsfest	bewegbar	mobil	ortsfest	bewegbar	mobil	ortsfest	bewegbar	mobil																				
					2																							
(4) benötigte Strahlungsleistung (ERP) für bewegbare und mobile Funkstellen: 1,5 W																												
(5) Verwendungszweck der Frequenznutzung: Ortung von Schweißhunden im Jagdbetrieb																												
(6) Verbundnutzung:																												
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, eigenständiges Funknetz	<input type="checkbox"/> Anbieter eines Dienstes für Verbundnutzung und Betreiber der zentralen Relaisfunkstelle																											
<input type="checkbox"/> Nutzer des Angebotes einer Verbundnutzung Betreiber der Zentrale:																												
(7) Funkversorgungsgebiet: Bundesweit außerhalb bebauter und besiedelter Gebiete																												
(8) Betriebsart	Übertragung von																											
<input checked="" type="checkbox"/> Simplex	Datensignale																											
<input type="checkbox"/> Duplex																												
<input type="checkbox"/> einseitige Übertragung																												
<input checked="" type="checkbox"/> wechselseitige Übertragung																												
(9) Ortsfeste Funkstelle (bei weiteren ortsfesten Funkstellen bitte zusätzlich die Anlage C beifügen)																												
(9a) Art der Funkstelle: <input type="checkbox"/> Sender <input type="checkbox"/> Sender/Empfänger <input type="checkbox"/> reiner Empfänger																												
(9b) Standort (Straße und Hausnummer, PLZ, Ort):																												
(9c) benötigte Strahlungsleistung (ERP):																												
(9d) geografische Koordinaten des Antennenstandortes nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)																												
<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3">Nord</th> <th colspan="3">Ost</th> <th rowspan="2">Geländehöhe über MSL</th> <th rowspan="2">Antennenhöhe über Grund</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Minuten</th> <th>Sekunden</th> <th>Grad</th> <th>Minuten</th> <th>Sekunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Nord			Ost			Geländehöhe über MSL	Antennenhöhe über Grund	Grad	Minuten	Sekunden	Grad	Minuten	Sekunden														
Nord			Ost			Geländehöhe über MSL			Antennenhöhe über Grund																			
Grad	Minuten	Sekunden	Grad	Minuten	Sekunden																							
(9e) Art der Antenne																												
<input type="checkbox"/> Rundstrahler	(Der Antennengewinn wird in jedem Fall auf einen verlustfreien Halbwellendipol bezogen.)																											
<input type="checkbox"/> Richtantenne	Azimut der Hauptstrahlrichtung Antennengewinn Polarisation Zuführungsverluste																											
<input type="checkbox"/> strahlendes HF-Kabel																												
(10) Zusätzliche Angaben oder Erläuterungen:																												

Adressen der frequenzzuteilenden Dienststellen für den Betriebsfunk für Fernwirkzwecke

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle Hannover**

**Bennigsenstr. 3
28205 Bremen**

☎ 0421 / 43 444 – 0

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle Berlin**

**Seidelstr. 49
13405 Berlin**

☎ 030 / 4374 – 0

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle Köln**

**Stollberger Str. 112
50933 Köln**

☎ 0221 / 94 500 – 0

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle Leipzig**

**Semperstr. 7
01069 Dresden**

☎ 0351 / 4736 – 0

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle Eschborn**

**Elly-Beinhorn-Str. 2
65760 Eschborn**

☎ 06196 / 965 – 0

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Außenstelle Karlsruhe**

**Bismarckstr. 3
72764 Reutlingen**

☎ 07121 / 926 – 0



Dienstleistungszentren DLZ 4 FZU Betriebsfunk



Legende

DLZ-Bereich

- Berl 4
- Esch 4
- Hann 4
- Karl 4
- Köln 4
- Leip 4

DLZ 4 Standort Betriebsfunk

Mainz, Referat 511

Bonn, Sitz der Bundesnetzagentur